

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

die Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle zwischen Markt Erlbach und Linden im Zuge der Staatsstraße 2252 Bad Windsheim – Markt Erlbach (Abschnitt 220, Station 1,547 bis Station 2,945) im Gebiet des Marktes Markt Erlbach

Ansbach, den 31.05.2016

Inhalt	Seite
A. Tenor	3
1. Feststellung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen.....	3
3. Nebenbestimmungen	4
3.1 Spartenträger / Unterrichtungspflichten	4
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen), Bodenschutz, Abfallrecht.....	4
3.3 Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Forst	5
3.4 Denkmalschutz	6
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	7
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	8
6. Entscheidung über Einwendungen.....	9
7. Kosten	9
B. Sachverhalt	9
C. Entscheidungsgründe	11
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	11
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	11
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
2. Materiell-rechtliche Würdigung	12
2.1 Ermessensentscheidung	12
2.2 Planrechtfertigung / Notwendigkeit der Maßnahme	12
2.3 Öffentliche Belange.....	15
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	15
2.3.2 Planungsvarianten	15
2.3.2.1 Beschreibung der Varianten	15
2.3.2.2 Vergleich der Varianten und Bewertung im Hinblick auf das Gesamtkonzept	17
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	19
2.3.4 Immissionsschutz (Verkehrslärmschutz / Schadstoffbelastung)	20
2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	20
2.3.5.1 Verbote.....	20
2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange	22
2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung).....	22
2.3.6 Gewässerschutz	24
2.3.6.1 Entwässerung.....	24
2.3.6.2 Wasserschutzgebiet	26
2.3.7 Land- und Forstwirtschaft als öffentliche Belange	28
2.3.7.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft	28
2.3.7.2 Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	28
2.3.7.3 Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes	29
2.3.8 Wald	31
2.3.9 Fischerei	32
2.3.10 Denkmalschutz	32
2.3.11 Gemeindliche Belange	33
2.3.12 Träger von Versorgungsleitungen (Spartenträger)	34
2.4 Private Belange, private Einwendungen.....	34
2.4.1 Formblatteinwendungen „BBV“	35
2.4.2 Gleichförmige Einwendungen.....	37
2.4.3 Weitere mehrfach vorgetragene Einwendungen.....	39
2.4.4 Einzeleinwendungen	39
2.5 Gesamtergebnis der Abwägung.....	39
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	40
3. Kostenentscheidung	40
D. Rechtsbehelfsbelehrung	40
E. Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	40

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren für die Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle zwischen
Markt Erlbach und Linden im Zuge der Staatsstraße 2252 Bad Windsheim – Markt
Erlbach (Abschnitt 220, Station 1,547 bis Station 2,945) im Gebiet des Marktes Markt
Erlbach**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle zwischen Markt Erlbach und Linden im Zuge der Staatsstraße 2252 Bad Windsheim – Markt Erlbach (Abschnitt 220, Station 1,547 bis Station 2,945) im Gebiet des Marktes Markt Erlbach wird mit den sich aus den Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht vom 18.05.2016	
2 T	Übersichtskarte vom 18.05.2016 (nachrichtlich)	1:25.000
3 T	Übersichtslageplan vom 18.05.2016 (nachrichtlich)	1:2.000
4 T	Übersichtshöhenplan vom 18.05.2016 (nachrichtlich)	1:5.000/500
6 T	Straßenquerschnitt vom 18.05.2016	1:50
7.1 Blatt 1 T	Lageplan Blatt 1 vom 18.05.2016	1:500
7.1 Blatt 2 T	Lageplan Blatt 2 vom 18.05.2016	1:500
7.1 Blatt 3 T	Lageplan Blatt 3 vom 18.05.2016	1:500
7.2 T	Regelungsverzeichnis vom 18.05.2016	
7.3 T	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung vom 18.05.2016	1.5.000
7.4 T	Übersichtslageplan Ausgleichsflächen vom 18.05.2016 (nachrichtlich)	1:5.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8 Blatt 1 T	Höhenplan Blatt 1 vom 18.05.2016	1:500/50
8 Blatt 2 T	Höhenplan Blatt 2 vom 18.05.2016	1:500/50
8 Blatt 3 T	Höhenplan Blatt 3 vom 18.05.2016	1:500/50
13.1 T	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen vom 18.05.2016	
13 Blatt 2 T	Lageplan Einzugsgebiete vom 18.05.2016	1:2.000
13 Blatt 3 T	Lageplan RRB vom 18.05.2016	1:200
13 Blatt 4 T	Auslaufbauwerk vom 18.05.2016	1:50/25/10
14.1 Blatt 1 T	Grunderwerbsplan Blatt 1 vom 18.05.2016	1:500
14.1 Blatt 2 T	Grunderwerbsplan Blatt 2 vom 18.05.2016	1:500
14.1 Blatt 3 T	Grunderwerbsplan Blatt 3 vom 18.05.2016	1:500
14.2 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 18.05.2016	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Spartenträger / Unterrichtungspflichten

3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Meinhardswindener Str. 4a, 91522 Ansbach sind mindestens 3 Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zu übersenden. Über den Zeitpunkt des Baubeginns ist die Deutsche Telekom Technik GmbH ebenfalls mindestens 3 Monate vorher zu unterrichten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass bei der Bauausführung - einschließlich der Anpflanzungen - darauf zu achten ist, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Sie sind ferner auch darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Baubeginn unter der URL <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> über die Lage der bestehenden Telekommunikationseinrichtungen zu informieren haben und die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten ist.

3.1.2 Die Ausführungsplanung, insbesondere die zeitliche Bauabfolge, ist frühzeitig mit dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim, Dienststelle Neustadt, abzustimmen.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen), Bodenschutz, Abfallrecht

3.2.1 Soweit die Maßnahme in der Wasserschutzzone III des Zweckverbandes Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe liegt (RRB mit Ableitung), sind die Richtlinien für solche Schutzzonen strikt einzuhalten.

3.2.2 Bei der Anpassung bzw. Errichtung neuer Zufahrten ist darauf zu achten, dass Erdaufschlüsse nur mit dem ursprünglichen Erdaushub wiederverfüllt werden dürfen und die Bodenaufgabe wiederhergestellt werden muss. Sollten in der Zone III des Wasserschutzgebietes größere Erdaufschlüsse erforderlich sein bzw. weitere Verbote oder Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung nicht eingehalten werden können, ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu beantragen. Innerhalb des Wasserschutzgebietes dürfen weder Baustellenein-

richtungen noch ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Fahrzeugbetankungen oder Ablagerungen von belastetem Material erfolgen.

- 3.2.3 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang vor der Beseitigung. Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten. Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.

3.3 Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Forst

- 3.3.1 Während der Bauarbeiten ist durch den Vorhabensträger eine ökologische Baubegleitung zu stellen.

Die ökologische Baubegleitung hat unter anderem auch die Aufgabe, den Schutz der entlang der Bestandsstrecke befindlichen Eichen während der Baumaßnahme zu organisieren. Dabei ist auch der Schutz des Wurzelbereichs zu beachten, wenn ein Teil der jetzigen Staatsstraße zum Forstweg rückgebaut wird. Gleiches gilt für das Baggern des Grabens, der ca. 40 cm tiefer gelegt werden soll. Die Wasserversorgung der Bäume darf gleichfalls nicht beeinträchtigt werden.

Weiterhin hat die ökologische Baubegleitung unter anderem auch die Aufgabe, vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, in deren Rahmen die potentiellen Höhlenbäume begutachtet und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen für die zu erhaltenden Bäume und deren Wurzelbereich sowie erforderliche Ersatzquartiere festgelegt werden.

- 3.3.2 Soweit nicht aus technischen Gründen erforderlich, sollte auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen verzichtet werden, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.
- 3.3.3 Die flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldebögen zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt, 86177 Augsburg, zu melden.
- 3.3.4 Das Regenrückhaltebecken darf kein Restwasser stauen, da sonst ein mögliches Amphibienlaichgewässer entsteht. Es ist sicherzustellen, dass angestautes Oberflächenwasser zügig innerhalb einiger Tage ablaufen und die RRB-Sohle dann wieder trocken fallen kann.
- 3.3.5 Die Bepflanzung der Waldumbaufläche sollte nur initial erfolgen, eine Artenliste ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.3.6 Es darf kein Material in die neben der zukünftigen Trasse liegenden Feuchtfelder gelagert oder eingebracht werden. Dies ist mittels Bauzäunen zu Beginn des Baues sicherzustellen, diese sind in einem eigenständigen Plan vor Beginn des Baues darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3.3.7 Die rückgebaute Fläche der alten Trasse ist zu entsiegeln und mit Waldboden anzudocken.
- 3.3.8 Geländemulden und Fahrspuren dürfen zwischen April und Oktober nicht befahren oder verfüllt werden. Soweit potentiell geeignete Geländemulden oder Fahrspuren in den restlichen Monaten verfüllt werden, sind gleichzeitig Geländemulden in räumlicher Nähe (500 m Radius, auf gleicher Straßenseite, möglichst besonnt) als vorsorgliche CEF-Maßnahme herzustellen. Die Mulden müssen staunass gestaltet werden (Bodenverdichtung), damit sich das Regenwasser stauen kann.
- 3.3.9 Vorbereitende Baumaßnahmen (Abschieben von Oberboden) sind nur zwischen September und März zulässig. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es nach Art. 16 BayNatSchG sowie § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten ist, Gehölzbestände in der

Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu roden, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Die erforderlichen Baumfällarbeiten müssen fachgerecht von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

- 3.3.10 Die notwendigen Bauzäune (Höhlenbäume, Geländemulden, Feuchtfächen, Eichen) sind in einem eigenständigen Plan darzustellen und der UNB vor Beginn des Baues vorzulegen.
- 3.3.11 Die notwendigen CEF-Maßnahmen (Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel, Ersatzlaichgewässer) sind in einem eigenständigen Plan darzustellen und der UNB vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.3.12 Die Kompensationsmaßnahmen sind von dem Vorhabensträger zu unterhalten und zu pflegen, solange die Staatsstraße im plangegegenständlichen Bereich besteht.
- 3.3.13 Die Anbindungen der Forstwege an die Staatsstraße sind mit „Abstreifern“ auszustatten, d.h. auf 10-15 Metern zu asphaltieren.

3.4 Denkmalschutz

- 3.4.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.4.2 Der Vorhabenträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. - bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen - die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
- 3.4.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Insbesondere im Hinblick auf die Vermutungsfläche für ein Bodendenkmal, eingetragen in die Denkmalliste der Bodendenkmäler als „Wegefächer mittelalterlicher bis neuzeitlicher Zeitstellung“, Inv.Nr. V-5-6429-0002, FlstNr. 429; 431; 433; 434 (Gmkg. Klausaurach), ist in Absprache mit dem BLfD mindestens ein Profilschnitt mithilfe eines Baggers unter der Aufsicht eines Grabungstechnikers an einer noch festzulegenden Stelle angelegt werden und eine Dokumentation erfolgen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des namenlosen Gewässers (Gewässer dritter Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser.

Bezeichnung der Einleitung	Fl. Nr.	Gemarkung	Benutztes Gewässer	Rechtswert	Hochwert
St2252_220_E1	658/0	Markt Erlbach	Namenloses Gewässer	4.400.234	5.485.783

4.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.2.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.2.2 Umfang der erlaubten Einleitungen von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss	Ab dem Zeitpunkt
St2252_NEA145_E1	8,8 l/s	ab Inbetriebnahme

4.2.3 Betrieb und Unterhaltung

4.2.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

4.2.3.2 Eigenüberwachung

Art, Umfang und Häufigkeit der vorzunehmenden Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.

4.2.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Regenrückhaltebecken) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind bei der Straßenmeisterei Neustadt a.d. Aisch oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen. Die Inhalte der Dienstanweisung sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.

4.2.3.4 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

4.2.3.5 Anzeige-und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Baubeginn und -Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

4.2.3.6 Bauabnahme

Auf eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG Abs. 1 kann verzichtet werden, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme, Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 Satz 2: bei baulichen Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen). Falls dies durch den Vorhabensträger nicht gewährleistet werden kann, ist die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft erforderlich.

4.2.3.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 3 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4.2.3.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß-gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzun-gen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 7.2). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort beschrieben. Das

Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der Staatsstraße 2252 im Waldstück zwischen der Station St2252_220_1,799 und der Station St2252_220_2,895 östlich von Linden. Die Staatsstraße 2252 verläuft in Ost-West-Richtung. Sie beginnt an der Bundesstraße B 13 südöstlich von Uffenheim und endet an der Bundesstraße B 8 bei Langenzenn. Mit dem Bauvorhaben werden 2 Teilstücke der Staatsstraße zwischen Linden und Markt Erlbach hinsichtlich der Linienführung richtlinienkonform ausgebaut. Die Baustrecke des 1. Abschnitts beginnt ca. 1 km östlich von Linden und weist eine Länge von 220 m auf. Die Baustrecke des 2. Abschnitts beginnt ca. 2 km östlich von Linden, ist 620 m lang und endet 2 km westlich von Markt Erlbach. Die Baustrecken liegen im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim auf dem Gebiet der Marktgemeinde Markt Erlbach. Das Vorhaben ist Teil des Programms "Sichere Landstraße".

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 29.08.2014 hat der Vorhabensträger beantragt, für den Ausbau der Staatsstraße 2252 das Planfeststellungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 27.01.2015 bis zum 26.02.2015 beim Markt Markt Erlbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 12.03.2015 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, Spartenträger, Versorgungsunternehmen und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

-	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
-	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
-	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
-	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
-	Bayernwerk AG
-	Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen
-	Bund Naturschutz in Bayern e. V.
-	Deutsche Telekom Technik GmbH
-	Fernwasserversorgung Franken
-	Fischereiverband Mittelfranken e.V.
-	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
-	Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
-	Main-Donau Netzgesellschaft mbH
-	Markt Markt Erlbach
-	N-ERGIE Netz GmbH
-	Planungsverband Westmittelfranken
-	Pledoc GmbH
-	Polizeiinspektion Neustadt / Aisch
-	Sachgebiet 24 der Regierung (Höhere Landesplanungsbehörde)
-	Sachgebiet 50 der Regierung (Technischer Umweltschutz)
-	Sachgebiet 51 der Regierung (Höhere Naturschutzbehörde)
-	Wasserwirtschaftsamt Ansbach
-	Zweckverband Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden dem Vorhabens-träger mit Schreiben vom 24.03.2015 zur Erwiderng übermittlelt. Mit Schreiben vom 16.12.2015 hat der Vorhabensträger seine schriftlichen Erwiderngen vorgelegt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 14.03.2016 im Bürgerhaus zu Markt Erlbach erörtert. Die Behörden und Verbände sowie die privaten Einwender wurden unter Übersendung der jeweiligen Erwiderng des Vorhabensträgers hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist aktenkundig in einer Niederschrift festgehalten.

Aus Anlass von Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung hat der Vorhabensträger eine Planänderung (Tektur) in das Verfahren eingebracht. Die Tektur hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Beibehaltung der Bestandszufahrten zu den forstwirtschaftlichen Grundstücken;
- Wegfall des Waldsaumbaus im Bereich vom Waldrand bis zum eigentlichen Baubeginn (mit Verziehung);
- Komplettrückbau des Anschlusses der alten Staatsstraße an die neue Staatsstraße ca. bei km 0+620 bis zur ersten Zufahrt.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung entfällt vorliegend nicht aus den in Art. 38 Abs. 3 BayStrWG und Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich- rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 *Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit*

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Vorhaben nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Diese Vorschrift ist durch das Bayer. UVP- Richtlinie- Umsetzungsgesetz (BayUVPR-LUG) vom 27.12.1999 in das Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingefügt worden. Auch die UVP- RL der Europäischen Union verlangt obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Nr. 7 b und c). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben nicht. Für andere Straßen sieht die UVP- RL (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Nr. 10 e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III vor. Diese ist durch das genannte BayUVPR-LUG erfolgt.

Auch die mit dem Vorhaben verbundene Waldrodung begründet keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Sätze 2 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG oder nach Art. 39a Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG. Denn der Umfang der Waldrodung beläuft sich auf nur 9.020 m², also auf weniger als 1 ha, dem Schwellenwert für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (nach UVPG) bzw. demjenigen für die Durchführung einer UVP (nach BayWaldG i. V. m. BayVwVfG). Entgegen der vom Bund Naturschutz vertretenen Auffassung ist die Waldfläche, die zur Waldrandumgestaltung vorgesehen ist, nicht der Rodungsfläche zuzuschlagen. Denn die umgestalteten Waldrandflächen bleiben auch nach der Umgestaltung Wald im Sinne des Waldgesetzes, eine

Rodung, also eine Umwandlung der Flächen in eine andere Nutzungsart, geht mit der Waldrandumgestaltung nicht einher, weil eine gestufte Waldrandgestaltung mit Hecken etc. geschaffen werden wird. Diese Auffassung wurde von dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen des Erörterungstermins bestätigt.

Unabhängig davon sind aber alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und bei Erlass dieses Beschluss berücksichtigt worden.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung / Notwendigkeit der Maßnahme

Der richtlinienkonforme Ausbau der zwei Teilstücke der Staatsstraße 2252 im Waldstück zwischen Linden und Markt Erlbach ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116-325). Vor dem Hintergrund, dass Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG) und nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten sind, ist ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen.

Im Ausbauabschnitt verläuft die St 2252 überwiegend kurvig und unstetig. Der Straßenverlauf ist hier durch dicht aufeinander folgende, nicht relationstrassierte Kurvenradien geprägt. Die Streckencharakteristik der St 2252 entspricht im geplanten Bauabschnitt damit nicht den Anforderungen an die Streckenführung moderner, sicherer und leistungsfähiger Staatsstraßen (unzureichende Sichtverhältnisse, schlechter Straßenzustand, Mängel bei der Knotenpunktausbildung). Dies wird durch die festgestellte Unfallhäufigkeit belegt:

Im Zeitraum 2004 bis 2013 ereigneten sich im Zuge der St 2252 im Ausbaubereich insgesamt 32 Unfälle. Die Unfallfolgen waren 2 Tote, 10 Schwerverletzte und 19 Leichtverletzte. Bei über 80 % der Unfälle handelte es sich um einen Fahrnfall, bei weiteren 10 % waren es Längsverkehrsunfälle. Beide Unfalltypen untermauern die vorhandenen Unstetigkeiten in der Linienführung des vorgelegten Planungsabschnittes. Bei den restlichen 10 % der Unfälle handelte es sich um Unfälle beim Ein-/Abbiegen, welchen durch den regelgerecht geplanten Knotenpunkt (Linksabbiegespur, Tropfen, verbesserte Sichtverhältnisse) Rechnung getragen wird. Im Zeitraum zwischen 2003 bis 2005 und 2006 bis 2008 war dieser Bereich bereits als Unfallhäufungslinie festgestellt. Deshalb wurde deren Beseitigung in das Programm „Sichere Landstraße“ aufgenommen. Im letzten dreijährigen Betrachtungszeitraum 2012 bis 2014 ereigneten sich 15 Unfälle mit insgesamt 1 Toten, 4 Schwer- und 9 Leichtverletzten. Für diesen Zeitraum war dieser Streckenabschnitt

wieder als Unfallhäufungslinie ausgewiesen. Seit dem 01.01.2015 wurden bereits wieder 5 Unfälle mit insgesamt 2 Schwer- und 2 Leichtverletzten (bis 29.02.2016) erfasst.

Durch die Baumaßnahme wird die Trassenführung in Lage und Höhe geändert und der Waldrand umstrukturiert, was die Konfliktpunkte erheblich reduziert und die Verkehrssicherheit deutlich erhöht. Die geplante Linienführung im Grund- und Aufriss erfüllt die Anforderungen des Regelwerkes für Fahrgeschwindigkeiten von bis zu 100 km/h, was der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf zweistreifigen Straßen entspricht. Die Fahrbahnbreiten sind so geplant, dass alle nach der Straßenverkehrszulassungsordnung zugelassenen Fahrzeuge sich problemlos begegnen können. Durch eine bessere Linienführung werden die Sichtverhältnisse und die Befahrbarkeit verbessert. Der Knotenpunkt mit der Einmündung der GVS Mettelaurach wird durch die Linksabbiegestreifen verkehrsgerecht gestaltet. Die Waldrandumgestaltung innerhalb der Ausbaustrecke stellt sicher, dass feste Hindernisse einen ausreichend großen Abstand zum Fahrbahnrand haben.

Seitens einer Reihe von Einwenderinnen und Einwendern wird bezweifelt, dass die Maßnahme geeignet sei, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Es wird argumentiert, dass die auf dem Ausbauabschnitt dokumentierten Unfallereignisse stets durch Fahrfehler wie beispielsweise überhöhte Geschwindigkeit verursacht worden seien. Diese Unfallursachen ließen sich durch einen Straßenausbau nicht beseitigen.

Die Planfeststellungsbehörde vermag dieser Argumentation im Ergebnis nicht zu folgen. Zwar trifft es natürlich zu, dass das Begehen von Fahrfehlern als solches durch eine Änderung der Streckencharakteristik nicht beeinflusst werden kann. Jedoch geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die aus Fahrfehlern resultierende Unfallhäufigkeit und -schwere sehr wohl durch den richtlinienkonformen Ausbau der Strecke günstig beeinflussen lassen. Denn es ist anzunehmen, dass die beschriebenen Trassierungsmängel der Bestandstrasse neben den Fahrfehlern für die festgestellte Unfallhäufigkeit und -schwere mitursächlich sind. Dies folgt zwanglos aus der Feststellung, dass sich die festgestellte Unfallhäufigkeit ausgerechnet auf den nicht richtlinienkonformen Streckenabschnitt konzentriert, während andere, im Wesentlichen richtlinienkonforme Abschnitte der St 2252 weitgehend unfallunauffällig sind. Wobei nichts für die Annahme spricht, dass die genannten Fahrfehler zufälliger Weise nur auf dem verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt, nicht aber auch auf anderen Streckenabschnitten begangen würden. Darf also zum Beispiel unterstellt werden, dass auch auf (weitgehend) richtlinienkonformen, unfallunauffälligen Streckenabschnitten in ähnlichem Umfang mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wird wie auf dem verfahrensgegenständlichen, liegt eine Mitursächlichkeit der mangelhaften Streckencharakteristik für die Zahl und Schwere der Unfälle auf der Hand. Es entspricht auch der fachlichen Erfahrung des Sachgebietes 31 (Straßenbau) der Regierung von Mittelfranken, dass Fahrfehler besonders in Verbindung mit einem un stetigen Fahrbahnverlauf, wie er hier im Bestand vorzufinden ist, zu schweren Unfällen führen, so dass der un stetige, nicht richtlinienkonforme Fahrbahnverlauf mitursächlich für die Zahl und Schwere der Verkehrsunfälle ist. Im Umkehrschluss ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass der richtlinienkonforme Umbau des Streckenabschnittes zu einer Verringerung von Zahl und Schwere der Unfallereignisse führen wird, also geeignet ist, das Planungsziel zu erreichen. Aus gleichem Grunde wird der Ausbau von der zuständigen Verkehrsunfallkommission gefordert.

Weiterhin wird von einigen Einwenderinnen und Einwendern befürchtet, dass die verfahrensgegenständliche Maßnahme zur Bekämpfung der Unfallträchtigkeit der Strecke ungeeignet sei, weil die Planung wiederum eine Kurve, keine Gerade, beinhalte, so dass ein gefahrloses Überholen auch nach Durchführung der Baumaßnahme nicht risikofrei möglich sein werde.

Auch diese Befürchtung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Zwar trifft es zu, dass die Strecke auch nach dem Ausbau eine Kurve beschreiben wird, so dass die Sichtweiten auch nach dem Ausbau für ein gefahrloses Überholen nicht immer ausreichend sein werden. Dies ändert aber nichts an der Eignung des Ausbaus zur Bekämpfung der Unfallträchtigkeit der Strecke, weil in der Unfallauswertung keine Unfälle bekannt sind, die im Zusammenhang mit Überholvorgängen stehen. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass auf der Strecke mitunter riskante Überholmanöver durchgeführt werden, wie sie von einigen Einwenderinnen und Einwendern im Erörterungstermin auch eindrucksvoll geschildert wurden. Indessen sind aber diese riskanten Überholmanöver offensichtlich nicht ursächlich für die Unfallträchtigkeit der Strecke, so dass der von einigen Einwenderinnen und Einwendern gezogene Schluss, die Maßnahme sei zur Bekämpfung der Unfallträchtigkeit der Strecke ungeeignet, weil sie kein gefahrloses Überholen ermögliche, nicht verfährt.

Im Anhörungsverfahren wurde wiederholt auch die Befürchtung geäußert, dass durch den Ausbau höhere Fahrtgeschwindigkeiten ermöglicht würden, wodurch sogar mit einer Erhöhung des Unfallpotentials bzw. mit einer höheren Zahl schwerer Unfälle zu rechnen sei. Diese Befürchtung habe in früheren Jahren auch ein Vertreter des damaligen Straßenbauamtes Ansbach geteilt, der geäußert habe, ein Ausbau sei nicht beabsichtigt, denn man wolle „keine Rennstrecke bauen“.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Befürchtungen indessen nicht. Die Erfahrungen der bayerischen Straßenbauverwaltung zeigen, dass sich auf nach den geltenden Straßenbauvorschriften ausgebauten Straßenabschnitten deutlich weniger Unfälle ereignen als vor dem Ausbau der entsprechenden (unfallauffälligen) Strecken. Diese Erfahrungen decken sich auch mit dem allgemeinen verkehrswissenschaftlichen Meinungsstand, den die von den Einwenderinnen und Einwendern zitierte Einzelmeinung eines Vertreters des damaligen Straßenbauamtes Ansbach nicht zu erschüttern vermag. Es sind deshalb keine Umstände ersichtlich, die die Besorgnis begründen könnten, dass sich nach dem Ausbau des gegenständlichen Abschnittes die Unfallsituation nicht wie bei vergleichbaren Ausbauvorhaben verbessern wird.

Die im Anhörungsverfahren geltend gemachte Befürchtung, mit dem Ausbau werde sich die Zahl der Wildunfälle erhöhen, teilt die Planfeststellungsbehörde ebenso nicht. Zwar ist das insbesondere von dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeführte Argument, dass sich der neue umgestaltete Waldrandstreifen als Äsungsfläche für Rehwild eigne und deshalb zu einem vermehrten Austritt des Rehwildes aus dem Hochwald führen werde, nicht von der Hand zu weisen. Eine Erhöhung der Wildunfallgefahr ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit diesem Effekt jedoch nicht verbunden, weil zum einen das äsende Wild auf dem Waldrandstreifen einige Zeit verweilen wird und es zum anderen von den Verkehrsteilnehmern besser als im Hochwald erkannt werden kann, so dass die Chancen, einem Wildunfall - etwa durch vorsorgliches Herabsetzen der Fahrgeschwindigkeit - vorzubeugen, gegenüber der Bestandssituation, in der das Wild unvermittelt aus dem Hochwald auf die Fahrbahn treten kann, deutlich steigen dürften. Die potentielle Gefahrerhöhung durch vermehrten Wildaustritt wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch diese verbesserte Früherkennung zumindest kompensiert, wenn nicht sogar überkompensiert. Aus gleichem Grunde ist auch die Errichtung eines Wildschutzzaunes nicht erforderlich, die sich ohnehin an Straßen mit plangleichen Knoten und sonstigen Zufahrten nicht anbietet (vgl. die - hier freilich nur als Orientierungshilfe anwendbaren - Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen des Bundesministers für Verkehr, VkBf. 1985, H. 14, S. 453-456).

Die von dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. aufgeworfene Frage nach der Verlässlichkeit der von dem Vorhabensträger angestellten Verkehrsprognose kann dahin gestellt bleiben, da sich die Notwendigkeit der Maßnahme nicht erst aus der

zukünftigen Verkehrsentwicklung ergibt. Die Unfallhäufung ist bereits bei der gegenwärtigen Verkehrsbelastung bzw. bei derjenigen der vergangenen Jahre festzustellen.

Die für den Ausbau sprechenden Belange rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen des Vorhabens. Wie nachfolgend noch dargestellt wird, sind die entgegenstehenden Belange nicht so gewichtig, als dass sie einen Verzicht auf den Ausbau der St 2252 erfordern würden.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur erreichen.

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (RP 8), insbesondere dem Ziel B V (neu) 1.4.2, in dem Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr in Teilräumen der Region genannt werden, die vorrangig durchgeführt werden sollen. Für den Mittelbereich Neustadt a.d.Aisch wird hier die Anbindung des Nahbereichs Markt Erlbach an das Mittelzentrum Bad Windsheim genannt. Gemäß Begründung sind neben dem dort genannten Ausbau der St 2252 in der Ortsdurchfahrt und westlich von Linden (Markt Markt Erlbach) darüber hinaus weitere Ausbaumaßnahmen an der Staatsstraße St 2252 (insb. Linden bis Markt Erlbach) notwendig. Ziele oder Grundsätze des Regionalplans Westmittelfranken stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Planungsverband Westmittelfranken haben keine Einwendungen erhoben.

2.3.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480-481). Die Planfeststellungsbehörde ist hierbei aber nicht verpflichtet, jede nur denkbare Variante genauer zu untersuchen. Insbesondere ist sie nicht genötigt, Alternativen zu prüfen, die auf ein anderes Projekt hinauslaufen (BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, BVerwGE 145, 40-67).

2.3.2.1 Beschreibung der Varianten

Folgende vom Vorhabensträger untersuchte, von Dritten im Verfahren vorgeschlagene oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Trassenalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

- **Nullvariante**

Die Nullvariante beinhaltet die Beibehaltung der jetzigen Trassierung (Verzicht auf einen Ausbau der St 2252) unter Anordnung eines Tempolimits von 70 km/h und eines Überholverbotes in beiden Fahrtrichtungen über die gesamte unfallträchtige Strecke.

Die Nullvariante wird von einer großen Zahl der Einwenderinnen und Einwender präferiert, die sich auch auf Stimmen aus der Bundes- und Landespolitik berufen.

- **Variante 1 (Ursprungsvariante)**

Bauabschnitt 1: Im ersten Bauabschnitt erfolgt südlich eine Kurvenabflachung, um eine stetige Radienfolge zu erreichen. Die Abweichung vom Bestand beträgt maximal 5 m. Der Baubeginn vom ersten Bauabschnitt liegt ca. 2700 m westlich von Markt Erlbach auf der vorhandenen Trasse der St 2252. Im weiteren Verlauf schwenkt die Trasse leicht in südlicher Richtung vom Bestand ab (Kurvenabflachung) und endet nach ca. 220 m auf der bestehenden Trasse der St 2252. Der Bauabschnitt hat eine Länge von 220 m und enthält insgesamt sechs Grundstückszufahrten. Die Längsneigung variiert im Streckenabschnitt zwischen 1,65 % und 2,40 %.

Bauabschnitt 2: Im Bauabschnitt 2 wird die bestehende doppel-S-förmige Linienführung im Rahmen einer Neutrassierung durch einen Bogen ersetzt, um die Sichtverhältnisse zu verbessern und eine stetige Linienführung zu erhalten. Die Vorgaben für eine Relationstrassierung werden eingehalten. Die Abweichung beträgt in diesem Abschnitt bis zu ca. 40 m in nördlicher Richtung. Die bestehende Fahrbahn der St 2252 wird in diesem Bereich auf eine Breite von 3 m rückgebaut und beidseitig angeschlossen. Sie dient künftig als öffentlicher Feld- und Waldweg für die Zufahrt zu den südlich gelegenen Waldgebieten. Der Baubeginn vom zweiten Bauabschnitt liegt ca. 2000 m westlich von Markt Erlbach. Nach ca. 60 m wird die alte Trasse der St 2252 in nördlicher Richtung verlassen. Bei Bau-km 1+060 wird die neue Trasse wieder an die vorhandene Trasse angebunden. Nach einer Baulänge von 620 m endet der zweite Bauabschnitt. Bei Bau-km 0+920 wird die GVS nach Mettelaurach über eine Einmündung mit Fahrbahnteiler (Tropfen) an die St 2252 angebunden. Der Bauabschnitt hat eine Länge von 620 m und enthält insgesamt zwei Weganbindungen und zwei Grundstückszufahrten. Die Längsneigung variiert im Streckenabschnitt zwischen 0,60 % und 2,20 %.

Die gewählten Trassierungselemente entsprechen den einschlägigen Richtlinien des Straßenbaus. Die Entwässerungsmulden werden in den beiden Bauabschnitten an die neuen Trassen angepasst und an das vorhandene Entwässerungssystem angeschlossen.

In beiden Bauabschnitten sowie außerhalb der Ausbaustrecke (vom Waldrand bei Linden bis zum Beginn des Bauabschnittes 1) wird beidseits der Straße ein bis zu 8 Meter breiter Waldstreifen umgebaut, so dass feste Hindernisse einen ausreichend großen Abstand zum Fahrbahnrand einhalten (Waldrandumgestaltung).

- **Variante 2 (Ursprungsvariante ohne Waldrandumgestaltung)**

Bei Variante 2 wird auf die Waldrandumgestaltung verzichtet. Ansonsten wie Variante 1.

- **Variante 3 (Schutzplankenvariante)**

Bei Variante 3 wird ebenfalls auf die Waldrandumgestaltung verzichtet. Statt ihrer werden beidseitig Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) errichtet. Ansonsten wie Variante 1.

Untervariante

Wie Variante 3, jedoch unter gleichzeitiger Schaffung eines Begleitweges für die Forstwirtschaft.

- **Variante 4 (Tekturvariante)**

Bei Variante 4 werden sämtliche Bestandszufahrten zu den forstwirtschaftlichen Grundstücken beibehalten. Auf die Waldrandumgestaltung außerhalb der Ausbaustrecke (vom Waldrand bei Linden bis zum Beginn des Bauabschnittes 1) wird verzichtet. Auf den Anschluss der alten Staatsstraße an die neue Staatsstraße ca. bei km 0+620 bis zur ersten Zufahrt wird verzichtet, die alte Staatsstraße wird in diesem Bereich komplett zurückgebaut. Ansonsten wie Variante 1.

Zusätzliche Varianten wurden nicht untersucht, da nur kleinräumige Verbesserungen notwendig sind und der Streckenverlauf der bestehenden St 2252 als Zwangspunkt wirkt. Eine bestandsnähere Linienführung ist nicht möglich, da dadurch die erforderlichen Mindesttrassierungselemente nicht eingehalten werden können.

2.3.2.2 *Vergleich der Varianten und Bewertung im Hinblick auf das Gesamtkonzept*

Die Nullvariante scheidet als Alternative aus, da mit ihr die unter C. 2.2. genannten Planungsziele nicht erreicht werden können. Ohne einen Ausbau der Strecke bleiben die straßenbaulichen Defizite weiter bestehen; diesen kann auch nicht allein mit verkehrsregelnden Maßnahmen wirkungsvoll begegnet werden.

Dies gilt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht nur für die bislang erprobten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, sondern auch für das von den Einwenderinnen und Einwendern geforderte straßenverkehrsrechtliche Maßnahmenpaket aus Anordnung eines Tempolimits von 70 km/h und eines Überholverbotes in beiden Fahrtrichtungen über die gesamte unfallträchtige Strecke. Zwar trifft es zu, dass dieses Maßnahmenpaket bislang nicht erprobt wurde, doch hält es die Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich, der sinngemäßen Anregung aus den Reihen der Einwenderinnen und Einwender zu entsprechen und eine Entscheidung über den vorliegenden Planfeststellungsantrag bis zur Durchführung einer Erprobungsphase durch die Untere Straßenverkehrsbehörde auszusetzen. Denn die Planfeststellungsbehörde ist auch ohne Durchführung einer Erprobungsphase davon überzeugt, dass es nicht möglich ist, allein mittels des Maßnahmenpakets das Planungsziel, also insbesondere die Beseitigung der Unfallhäufungsstelle, zu erreichen. Diese Überzeugung beruht auf folgenden Überlegungen:

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Überholverbotes gilt, wie bereits oben ausgeführt wurde, dass in der Unfallauswertung keine Unfälle bekannt sind, die im Zusammenhang mit Überholvorgängen stehen. Überholvorgänge sind in Folge dessen offensichtlich nicht ursächlich für die Unfallträchtigkeit der Strecke, so dass ein Überholverbot auch nicht geeignet wäre, die Unfallhäufung zu bekämpfen.

Bezüglich der geforderten Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h ergibt sich die mangelnde Geeignetheit dieser Maßnahme zum einen daraus, dass die auf dem Ausbauabschnitt situationsbedingt gefahrlos fahrbare Geschwindigkeit abhängig von den Witterungsverhältnissen auch deutlich niedriger sein kann als 70 km/h, so dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung, die geeignet wäre, die vorhandenen Trassierungsmängel bei allen Witterungsverhältnissen ausreichend zu kompensieren, gar nicht verfügt werden könnte - oder so niedrig ausfallen müsste, dass sie der Verkehrsfunktion einer Staatsstraße nicht gerecht würde und zudem an die Grenzen der Rechtmäßigkeit stoßen würde. Gleichzeitig würde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auch die Zielsetzung des Art. 9 Abs. 1 BayStrWG konterkarieren, so dass sich die Nullvariante überdies auch als ein anderes Projekt im Rechtssinn darstellt, auf das sich die Planfeststellungsbehörde nicht verweisen

lassen muss (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 30.10.2013 - 9 B 18/13 – juris).

Zum anderen ergibt sich die mangelnde Geeignetheit der geforderten Geschwindigkeitsbegrenzung aber auch daraus, dass es keine Gewähr dafür gibt, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung auch in einem Umfang eingehalten werden würde, der für eine effektive Kompensierung der Trassierungsmängel ausreichend wäre. Zwar könnte, wie von einigen Einwenderinnen und Einwendern gefordert, die Geschwindigkeitsbegrenzung durch verstärkte Geschwindigkeitskontrollen flankiert werden, doch zeigt die Erfahrung, dass Geschwindigkeitskontrollen stets nur einen zeitlich und / oder örtlich begrenzten Präventionseffekt bewirken und keinesfalls sicherstellen können, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung dauerhaft und weitgehend ausnahmslos von den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern eingehalten wird. Dies wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber Voraussetzung, um mit hinlänglicher Gewissheit erwarten zu dürfen, dass die Trassierungsmängel durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung ausreichend kompensiert und damit die Unfallhäufungsstelle auch ohne Ausbaumaßnahme beseitigt werden kann. Sie vertritt im Übrigen in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass der Träger der Straßenbaulast durchaus auch veranlasst ist, Unfällen und Unfallfolgen vorzubeugen, die mitursächlich auf einem rechtsuntreuen Verhalten von Verkehrsteilnehmern beruhen. Dies folgt schon aus der Überlegung, dass von dem durch rechtsuntreues Verhalten ausgelösten Unfallgeschehen auch unbeteiligte Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Die Variante 1 (Ursprungsvariante) erreicht die unter C. 2.2. genannten Planungsziele, führt aber teilweise zu Eingriffen in Eigentum sowie Natur und Landschaft, die sich als nicht erforderlich und damit als unverhältnismäßig erweisen.

Zum einen besteht keine zwingende Notwendigkeit, die Zufahrten zu den forstwirtschaftlichen Grundstücken in der zuerst beantragten Weise zusammen zu legen. Grundsätzlich ist zwar eine Reduzierung von Zufahrten im Sinne der Verkehrssicherheit wünschenswert. Die Unfallauswertung zeigt aber, dass in vorliegendem Fall Unfälle mit ein- oder ausfahrenden land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen für die Unfallhäufung nicht prägend sind. Hinzu kommt, dass forstwirtschaftliche Zufahrten - anders als Zufahrten zu landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen - mit sehr geringerer Frequenz genutzt werden, so dass die Wahrscheinlichkeit von Unfällen mit dem Staatsstraßenverkehr hier sehr gering ist.

Ebenfalls keine Notwendigkeit besteht für die beantragte Waldrandumgestaltung außerhalb der Ausbaustrecke (vom Waldrand bei Linden bis zum Beginn des Bauabschnittes 1). Auf diesem Teilabschnitt sind nämlich keine Unfälle registriert. Und die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen vom August 2009, aus welchen sich auch die fachlichen Voraussetzungen für die Beseitigung von Hindernissen herleiten lassen, gelten bei vorhandenen Straßen nur, wenn neue Gefahrstellen, Unfallhäufungen und sonstige Unfallauffälligkeiten festzustellen sind (Ziffer 1 Absatz 3 lit. b), d) und e) der RPS).

Schließlich besteht auch keine erkennbare Notwendigkeit, die alte Staatsstraße an die neue Staatsstraße ca. bei km 0+620 anzuschließen.

Bei Variante 2 (Ursprungsvariante ohne Waldrandumgestaltung) wird auf die Waldrandumgestaltung ersatzlos, auch im Ausbaubereich, verzichtet. Damit schont diese Variante zwar Eigentum sowie Natur und Landschaft, steht aber nicht im Einklang mit den fachlichen Vorgaben der RPS, die gleichsam als geronnener Sachverstand bezüglich der Anforderungen an eine verkehrssichere Gestaltung von Straßen gelten dürfen. Im Ausbaubereich ist die RPS anwendbar, weil es sich um eine Unfallhäufungsstelle auf einer vorhandenen Straße handelt (Ziffer 1 Absatz 3 lit. d) der RPS). Aus Ziffer 3.3.1.1 („Kritische Abstände“) i. V. m. Bild 7 und Bild 3 der RPS ergibt sich, dass vor nicht verformbaren Einzelhindernissen (wie in

vorliegendem Fall größere Bäume) unter den vorliegenden Geschwindigkeits- und Topographieverhältnissen entweder ein Abstand von etwa acht Metern vom Straßenrand einzuhalten ist oder dass, wenn und soweit dieser Abstand nicht eingehalten wird, die Errichtung von Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) erforderlich ist. Der Verzicht auf beides - Waldrandumgestaltung und Schutzplanken - wird damit den sicherheitstechnischen Anforderungen nicht gerecht, so dass die Variante 2 zu verwerfen ist.

Bei Variante 3 (Schutzplankenvariante) wird ebenfalls auf die Waldrandumgestaltung verzichtet, statt ihrer werden aber beidseitig Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) errichtet. Damit schont diese Variante ebenfalls Eigentum sowie Natur und Landschaft und wird den fachlichen Anforderungen der RPS besser als Variante 2 gerecht. Allerdings ist die Errichtung von Schutzeinrichtungen im Regulationssystem der RPS gegenüber einer Beseitigung der Hindernisse grundsätzlich subsidiär (Ziffer 3.1 Absatz 1 der RPS). Hinzu kommt, dass diese Variante wegen der notwendigen Mindestlängen (Ziffer 3.3.1.4 Absatz 1 lit. a) der RPS) der Schutzeinrichtungen („Wirklängen“) von etwa 60 Metern dazu führen würde, dass eine große Zahl der vorhandenen forstwirtschaftlichen Zufahrten aufgegeben und zusammengelegt werden müssten. Da diese Zufahrten nach den glaubhaften Schilderungen der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer auf die vorhandenen Rückewege ausgerichtet sind, würde deren Zusammenlegung einen kosten- und arbeitsintensiven Umbau der betroffenen Waldflächen bedingen, um ein neues Rückewegesystem anzulegen. Wenngleich im Grundsatz kein Anspruch auf Erhalt jedweder Grundstückszufahrt besteht, erscheint dieser Gesichtspunkt als durchaus abwägungsrelevant, wobei die Planfeststellungsbehörde den Eindruck gewonnen hat, dass sich die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer durch eine Reduzierung der Zufahrten noch mehr als durch die mit einer Waldrandumgestaltung verbundenen Einschränkungen beeinträchtigt sehen würden. In Verbindung mit dem genannten Subsidiaritätsaspekt aus Ziffer 3.1 Absatz 1 der RPS kommt die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Schluss, dass die Variante 3 im Ergebnis gegenüber der planfestgestellten Variante 4 (Tekturvariante) nicht als vorzugswürdig anzusehen ist.

Dasselbe gilt für eine im Erörterungstermin kurz andiskutierte Untervariante der Variante 3, nämlich die beidseitige Errichtung von Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) unter gleichzeitiger Schaffung eines Begleitweges. Diese Untervariante würde zwar wohl ein neues Rückewegesystem entbehrlich machen, wäre aber wiederum mit Waldverlusten zu Lasten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie mit deutlichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, wodurch die theoretischen Vorteile der Variante 3 gegenüber der Variante 4 zumindest aufgezehrt, wenn nicht sogar in ihr Gegenteil verkehrt würden. Hinzu kommt, dass sich der Markt Markt Erlbach deutlich gegen die Schaffung eines Begleitweges ausgesprochen hat.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten gibt die Planfeststellungsbehörde deshalb der Variante 4 (Tekturvariante) den Vorzug. Sie stellt bei Berücksichtigung aller betroffenen Belange die insgesamt ausgewogenste Lösung dar. Sie erreicht die unter C. 2.2. genannten Planungsziele, vermeidet nicht erforderliche Eingriffe in Eigentum sowie Natur und Landschaft und wird zugleich den sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht. Zudem erweist sie sich im Hinblick auf die Belange der Forstwirtschaft wohl als etwas schonender als die Variante 3.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange und dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die der Planung zu Grunde liegenden „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL“ bringen die anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, verstößt deshalb insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, DVBl 2003, 1069-1074). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Die der planfestgestellten Trasse zu Grunde liegende Entwurfsgeschwindigkeit ist im Hinblick auf Funktion der St 2252 zutreffend gewählt. Die gewählten Trasselemente genügen den einschlägigen Grenz- und Richtwerten der RAL. Die Entwurfs-elemente sind aufeinander abgestimmt, so dass keine fahrdynamisch bedenklichen Unstetigkeiten mehr auftreten. Der für die Fahrbahn gewählte Regelquerschnitt ist sachgerecht und erforderlich, aber auch ausreichend für die Bewältigung der Verkehrsmenge.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die einzelnen Straßenbestandteile nur so groß bemessen wurden, wie es für eine gefahrlose Abwicklung der Verkehrsbelastung erforderlich ist. Eine (weitere) Reduzierung des Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar.

2.3.4 Immissionsschutz (Verkehrslärmschutz / Schadstoffbelastung)

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Dies hat das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Mittelfranken bestätigt. Denn im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine relevanten Immissionsorte, die nächstliegende Wohnbebauung ist ca. einen Kilometer entfernt. Zudem verursacht das Vorhaben keinen Mehrverkehr. Nähere Untersuchungen erübrigen sich deshalb. Einwendungen hinsichtlich des Immissionsschutzes sind zudem nicht erhoben worden.

2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Zwingendes Naturschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete/ geschützte Flächen/ allgemeiner Artenschutz

FFH- und SPA- Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Solche Gebiete liegen auch nicht im Umfeld des Vorhabens in einer Entfernung, in der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zumindest denkbar wären.

Der Planungsraum liegt aber innerhalb der Schutzzone des Naturparkes Frankenhöhe, die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 6. Dezember 1988 (GVBl S. 384 - im Folgenden „NVO“ genannt) die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt. Gemäß § 6 i. V. m. § 4 Nr. 3 lit. a) NVO sind u.a. alle Handlungen verboten, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursachen. Durch das Vorhaben wird neben Flächeninanspruchnahmen und Versiegelung von forstwirtschaftlichen Flächen in geringerem Umfang auch das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Aufgrund der Betroffenheit der dargestellten Strukturen und Schutzgüter sowie der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter ist nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft gegeben.

Für die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Straßen ist jedoch gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 NVO u. a. dann eine Erlaubnis zu erteilen, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Nach den Feststellungen der Höheren Naturschutzbehörde sind die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit den Auflagen unter A.3.3 geeignet, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Damit ist die Erlaubnis zu erteilen. Sie wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, ein gesonderter Ausspruch ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

In weitere Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG greift das Vorhaben nicht ein.

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstättenschutzes. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Zudem ist gem. § 39 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG, verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen.

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden. Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für - wie vorliegend - nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe dazu unten). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Unabhängig davon sieht die festgestellte Planung vor, die vorgesehenen Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02, vorzunehmen (siehe Ziffer 5.5 der Unterlage 1 T).

2.3.5.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die hier nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG gelten, stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zu-

sätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007, NuR 2007, 754-757, und vom 13.03.2008 - 9 VR 9/07- juris).

Der Vorhabensträger hat in vorliegendem Verfahren darauf verzichtet, eine gesonderte Unterlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechtes vorzulegen. Er hat sich darauf beschränkt, die Ergebnisse der von ihm durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung unter Ziffer 5.5 des Erläuterungsberichtes kurz darzustellen. Diese Vorgehensweise erscheint der Planfeststellungsbehörde in vorliegendem Fall ausnahmsweise als gerade noch ausreichend, um eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchzuführen.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat festgestellt, dass unter Berücksichtigung der von dem Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzentfernung zwischen 01.10. und 01.03) nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat allerdings insbesondere im Hinblick auf die streng geschützte Gelbbauchunke Bedenken angemeldet und als Ergebnis einer worst-case-Betrachtung eine Reihe weiterer Vermeidungsmaßnahmen eingefordert, die sinngemäß in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmungen unter Ziffer A.3.3 eingeflossen sind.

Auch der Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN) befürchtet, dass im Eingriffsbereich potentielle Lebensräume für Gelbbauchunken bestehen könnten. Des Weiteren fordert der BN, Höhlenbäume zu kennzeichnen und (einschl. der Wurzelbereiche) zu schützen und zu vermeiden, dass das Regenrückhaltebecken Restwasser staut. Auch diesen Befürchtungen und Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.3.3 Rechnung getragen.

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass jedenfalls unter Berücksichtigung der von dem Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.3.3 keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im sog. "Freiberg- Urteil" (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, BVerwGE 140, 149-178), nach der die gesetzliche Freistellung unvermeidbarer Tötungen vom Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht im Einklang mit Unionsrecht steht.

2.3.5.2 *Berücksichtigung der Naturschutzbelange*

Bei der straßenrechtlichen Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

2.3.5.3 *Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)*

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen

hat der Vorhabensträger auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, UPR 2010, 62-64, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens oder die Wahl einer anderen Variante, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen bei Durchführung des Vorhabens in derjenigen Variante, die zuvor nach Fachplanungskriterien ausgewählt wurde.

Die festgestellte Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot.

Durch das Vorhaben werden zwar Waldflächen in Anspruch genommen. Neben der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung der forstwirtschaftlichen Fläche wird dadurch in geringerem Umfang auch das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Aufgrund der Betroffenheit der dargestellten Strukturen und Schutzgüter sowie der damit einhergehenden Beeinträchtigen der einzelnen Schutzgüter ist ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG gegeben. Möglichkeiten, die entstehenden Beeinträchtigungen mit zumutbarem Aufwand weiter zu verringern, sind aber unter Berücksichtigung der von dem Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.3.3 dieses Beschlusses nicht erkennbar. So wurde auf Anregung des Bund Naturschutz und der Unteren Naturschutzbehörde u.a. auch festgelegt, dass die notwendigen Bauzäune zum Schutz der Höhlenbäume, Geländemulden, Feuchtfelder und Eichen in einem eigenständigen Plan darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn des Baues vorzulegen sind (Ziffer A. 3.3.10).

2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Verpflichtung zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Seit 01.03.2010 steht der Ersatz gleichwertig neben dem Ausgleich (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist

(§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Der Vorhabensträger hat in vorliegendem Verfahren darauf verzichtet, einen gesonderten Landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen. Er hat sich darauf beschränkt, die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Planung unter Ziffer 5 des Erläuterungsberichtes kurz darzustellen. Diese minimalistische Darstellung kann auf Grund des vergleichsweise geringen Eingriffsumfanges und der nur durchschnittlichen Biotopqualität des Eingriffsbereiches ausnahmsweise gerade noch akzeptiert werden.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat festgestellt, dass die dargestellten und planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen auf den Fl.-Nrn. 97/1, 98, 99 und 100, Gemarkung Neuziegenrück, geeignet sind, die Beeinträchtigungen des Eingriffs in Natur und Landschaft zu kompensieren, wobei die sach- und fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung erfordere. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde an; die ökologische Baubegleitung wurde mit Nebenbestimmung A.3.3.1 beauftragt.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Ausgleichsflächen Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Beanspruchung von Flächen wie hier ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und den jeweiligen Pflegezielen entsprechend auf Dauer zu unterhalten. Dementsprechend wurde unter A.3.3.12 eine Verpflichtung zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung der in den Planunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entwässerung

Die Gesamtausbaustrecke der St 2252 wird in drei Entwässerungsabschnitte eingeteilt. Dabei werden die Grenzen der betrachteten Abschnitte durch Gefällewechsel des Geländes, durch Kreuzungen der Planungsstrecke mit anderen Verkehrswegen und Einleitstellen des anfallenden Oberflächenwassers definiert.

In den Entwässerungsabschnitten 1 (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+220) und 3 (von Bau-km 0+915 bis Bau-km 1+100) wird das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn seitlich über Bankett und Böschung in parallel verlaufende Entwässerungseinrichtungen abgeleitet. Bei Bau-km 0+206 wird das aus dem östlichen Bereich anfallende Wasser in einem Durchlass DN 400 zur nördlichen Mulde übergeleitet, um es nicht in die Wasserschutzgebietszone zu leiten. Soweit Zufahren geplant sind, werden die Entwässerungsmulden unterbrochen und durch Durchlässe miteinander verbunden.

Das im Entwässerungsabschnitt 2 anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird über Einseitneigung und Bankett in eine Entwässerungsmulde auf der Südseite der St 2252 abgeführt und dem neu zu bauenden Regenrückhaltebecken (RRB) bei Bau-km 0+900 zugeleitet. Das RRB hat ein Volumen von rd. 175 m³, der vorgesehene Drosselabfluss Q_{Dr} beträgt 8,78 l/s. Es ist als Trockenbecken geplant, füllt sich also nur, wenn der Zufluss größer als der Drosselabfluss ist. Der Drossel-

abfluss wird über einen Leichtflüssigkeitsabscheider geführt und in einen Rechteschacht geleitet. Das Wasser aus dem Schacht wird über eine Rohrleitung DN 500 in einen Graben zum Vorfluter Pilsenbach (Gewässer III. Ordnung) geleitet. Das aus nördlicher Richtung aus den Außeneinzugsgebieten auf die St 2252 zufließende Oberflächenwasser sowie das auf den nördlichen Böschungs- und Muldenflächen anfallende Oberflächenwasser wird in der nördlichen Entwässerungsmulde gefasst und am Tiefpunkt der Entwässerungsmulde etwa bei Bau-km 0+900 über einen Durchlass DN 500 am geplanten Regenrückhaltebecken vorbei geführt.

Die geplanten Einleitungen sind gem. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A. 4. gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen für die Einleitungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit bzw. Rechtsbeeinträchtigungen oder Nachteile für Dritte sind bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Beachtung der unter A. 4. auf der Grundlage von § 13 WHG verfügten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Insbesondere ist durch die Einleitungen auch keine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften zu erwarten, was auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach bestätigt hat. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat sich mit den in der Planung gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers einverstanden erklärt und bestätigt, dass die Planung die Grundsätze des § 6 WHG beachtet. Fachliche Bedenken gegen die Erteilung der ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnisse hat es unter Maßgabe der von ihm vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht erhoben. Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen weitestgehend unter A.4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses übernommen.

Auf die vorgeschlagene Befristung der Erlaubnis wurde entsprechend ständiger Verwaltungspraxis allerdings verzichtet, weil die Nutzung des verfahrensgegenständlichen Straßenabschnittes (und damit auch diejenige seiner Entwässerung) auf unbestimmte Dauer angelegt ist. Wasserwirtschaftliche Belange werden durch den Verzicht auf die Befristung jedoch nicht verletzt, weil möglichen zukünftigen Änderungserfordernissen hinsichtlich des Entwässerungssystems durch § 13 Abs. 1 WHG und durch den verfügten Auflagenvorbehalt (A.4.2.3.8) ausreichend Rechnung getragen ist.

Im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges hat die Planfeststellungsbehörde außerdem darauf verzichtet, dem Vorhabensträger die Eigenüberwachung nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zwingend aufzugeben; statt dessen wurde mit der Nebenbestimmung A.4.2.3.2 festgelegt, dass Art, Umfang und Häufigkeit der vorzunehmenden Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen sind. Dies hat zum Hintergrund, dass in jüngerer Zeit in einer Reihe von Fällen zwischen Vorhabensträgern und Wasserwirtschaftsverwaltung einvernehmlich individuelle Lösungen der Eigenüberwachung gefunden werden konnten. Den wasserwirtschaftlichen Belangen wird mit der Nebenbestimmung A.4.2.3.2 ausreichend Rechnung getragen, weil es der Wasserwirtschaftsverwaltung unbenommen bleibt, weiterhin auf der Umsetzung der EÜV zu bestehen, falls eine einvernehmliche individuelle Lösung nicht gefunden werden sollte.

Für eine Aufnahme des vom Bayerischen Bauernverband sowie von verschiedenen Einwendern beantragten Verfahrensvorbehalts nach § 14 Abs. 5 WHG in diesen Beschluss ist kein Raum, da greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Wirkungen durch die unter A. 4.1 gestatteten Benutzungen nicht erkennbar sind; substantiierte Einwendungen wurden insoweit nicht erhoben. Auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat einen derartigen Verfahrensvorbehalt nicht gefordert. Im Übrigen kann die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 WHG und durch den Auflagenvorbehalt (A.4.2.3.8) ohnehin auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

2.3.6.2 *Wasserschutzgebiet*

Südlich der St 2252 verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone VIII des Wasserschutzgebietes für die Quellen „Rängleinsbrunnen (Quelle I) und „Brunnenwiesenquelle“ (Quelle II und III) in der Marktgemeinde Markt Erlbach. Das Auslaufbauwerk mit Ableitung des geplanten Regenrückhaltebeckens, das zur gedrosselten Entwässerung des außerhalb des Wasserschutzgebietes belegenen Straßenkörpers dient, liegt teilweise in der Schutzzone VIII des Wasserschutzgebietes.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet der Quellen „Rängleinsbrunnen“ (Quelle I) und „Brunnenwiesenquellen (Quelle II, III) in der Gemeinde Markt Erlbach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) vom 19.11.2008 (im Folgenden WSG-VO genannt) ist es in der Schutzzone VIII verboten, Abwasser, das außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammelt wird, durch die Schutzzone VIII durchzuleiten.

Von dem genannten Verbot können allerdings unter anderem dann Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert.

Die Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme von dem genannten Verbot liegt vor. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert es, das Auslaufbauwerk mit Ableitung an dem planfestgestellten Ort, also innerhalb der Schutzzone VIII zu situieren. Dass der richtlinienkonforme Ausbau der zwei Teilstücke der Staatsstraße 2252 als solcher aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig ist, wurde oben bereits begründet (Kapitel C.2.2). Auf Grund des Ausbaus ist es des Weiteren erforderlich, das anfallende Oberflächenwasser überhaupt über ein Regenrückhaltebecken zu sammeln und die Ableitung aus diesem Regenrückhaltebecken durch die Schutzzone VIII zu führen. Das Regenrückhaltebecken ist erforderlich, um die notwendige quantitative und qualitative Oberflächenwasserbehandlung sicher zu stellen. Der diesbzgl. Nachweis wurde in Unterlage 13 geführt. Daraus ist ersichtlich, dass es durch das Regenrückhaltebecken zu einer Reduzierung der Einleitungsmenge in den Graben zum Pilsbach (50,5 l/s statt bisher 85,04 l/s) im Vergleich zum Bestand kommt. Die Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken befindet sich an einem topographischen Tiefpunkt. Eine Ableitung nach Norden Richtung Mettelaurach ist aus topographischen Gründen nicht möglich. Deshalb muss das Regenrückhaltebecken aus zwingenden technischen Gründen in den Graben zum Pilsbach entwässern - so wie die bestehende Staatsstraße auch schon.

Nachdem die Voraussetzungen vorliegen, kommt die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens zu dem Ergebnis, die Ausnahmen zuzulassen. Die Entscheidung über die Zulassung der Ausnahmen wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, ein gesonderter Ausspruch ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Ermessensentscheidung beruht im Wesentlichen auf folgenden Überlegungen: Die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe (siehe oben Kapitel C.2.2) sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde so gewichtig, dass sie die potentielle Gefährdungen des Wasserschutzgebietes, welchen durch die in Rede stehenden Verbote vorgebeugt werden soll, im konkreten Fall deutlich überwiegen. Dabei waren neben der vergleichsweise geringen räumlichen Ausdehnung der insoweit eintretenden potentiellen Gefährdungen auch die vergleichsweise schwache Belastung des hier zu sammelnden und abzuleitenden Abwassers (Straßenoberflächenwassers) zu berücksichtigen: Der Drosselabfluss wird über einen Leichtflüssigkeitsabscheider geführt, um sicherzustellen, dass kein verschmutztes Wasser der direkt anschließenden Wasserschutzzone III zugeleitet wird. Ein möglicher Notabschlag bei Überschreiten des geplanten Maximalwasserspiegels von 407,80 m ü. NN wird über eine Überlaufschwelle in einen Rechteckschacht abgeleitet. Um auch durch den Notabschlag keine Leichtflüssigkeiten abzuführen, wird vor der Überlaufschwelle eine schwimmende Tauchwand installiert. Diese Maßnahmen sind in dem Erläuterungsbericht (Kapitel 4.12) beschrieben, planfestgestellt und damit für den Vorhabensträger verbindlich festgesetzt. Weiterhin hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass die geplanten Maßnahmen die Schutzzone VIII nur im äußersten Randbereich berühren, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Schutzbedarf hier vergleichsweise geringer zu bewerten ist als bei der Inanspruchnahme von Standorten, die näher am Zentrum des Wasserschutzgebietes belegen sind. Schließlich war zugunsten der Zulassung einer Ausnahme in die Abwägung der Umstand einzustellen, dass die Grenze der Schutzzone VIII in dem einschlägigen Abschnitt unmittelbar entlang der Bestandstrasse der Staatsstraße St 2252 verläuft, wobei das Oberflächenwasser der Staatsstraße im Bestand ohne Vorreinigung dem Vorflutgraben zum Pilsenbach zugeführt wird. Es ist deshalb von einer nicht unerheblichen Vorbelastung der Schutzzone VIII in diesem Randbereich auszugehen. Das Regenrückhaltebecken in Verbindung mit dem im Auslaufbereich geplanten Leichtflüssigkeitsabscheider führt zu einer Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers. Insgesamt findet durch das Regenrückhaltebecken eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand statt.

Gemäß § 4 Abs. 2 2. Halbsatz WSG-VO hat die Planfeststellungsbehörde die Ausnahmen mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden:

Auf Anregung des Zweckverbandes Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe und des Sachgebietes 42 (Gewässerschutz, Abfallrecht) des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim wurden unter den Ziffern A.3.2.1 und A.3.2.2 dieses Beschlusses zusätzlich folgende Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz festgesetzt: Soweit die Maßnahme in der Wasserschutzzone III des Zweckverbandes Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe liegt (RRB mit Ableitung), sind die Richtlinien für solche Schutzzonen strikt einzuhalten. Bei der Anpassung bzw. Errichtung neuer Zufahrten ist darauf zu achten, dass Erdaufschlüsse nur mit dem ursprünglichen Erdaushub wiederverfüllt werden dürfen und die Bodenaufgabe wiederhergestellt werden muss. Sollten in der Zone III des Wasserschutzgebietes größere Erdaufschlüsse erforderlich sein bzw. weitere Verbote oder Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung nicht eingehalten werden können, ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu beantragen. Innerhalb des Wasserschutzgebietes dürfen weder Baustelleneinrichtungen noch ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Fahrzeugbetankungen oder Ablagerungen von belastetem Material erfolgen.

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zum Gewässerschutz in dem Erläuterungsbericht (Kapitel 6.3) beschrieben, planfestgestellt und damit für den Vorhabensträger verbindlich festgesetzt: Die Bankette entlang der Südseite werden gemäß Ziff. 6.2.3 RiStWag ausgebildet. Die Einrichtung der Baustelleneinrichtung

wird außerhalb des Wasserschutzgebietes vorgesehen. Eventuell erforderliche Flächen zur Zwischenlagerung von Abfällen werden außerhalb des Wasserschutzgebietes angelegt. Wird beim Ausheben der Baugrube verunreinigtes Erdreich festgestellt, wird es beseitigt. Während der Bauzeit wird für eine schadlose Ableitung des Niederschlags- und Drainagewassers gesorgt. Es werden keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwendet, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens beispielsweise durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, belasteter Erdaushub, Schalungssole, Betonzusatzmittel, Vergussmassen und weitere). Recyclingmaterialien (beispielsweise Elektroofenschlacke, Hochofenschlacke, Hüttensand, LD-Schlacke, Schmelzkammergranulat, RCL / aufbereiteter Bauschutt) werden in der Wasserschutzzone III nicht verwendet.

2.3.7 Land- und Forstwirtschaft als öffentliche Belange

2.3.7.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht in nicht unerheblichem Umfang Flächen, die bisher land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Land- und Forstwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Land- und Forstwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (z. B. Anschneidungen) betroffen. Diese Beeinträchtigungen lassen sich im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung jedoch nicht vermeiden und sind so weit wie möglich reduziert und nicht so erheblich, als dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegen stünden.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe treten durch den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenverbrauch nicht ein.

2.3.7.2 Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, aber gefordert, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen während und nach der Bauphase sichergestellt werden müsse. Diese Forderung ist durch schriftliche Zusage des Vorhabensträgers weitestgehend entsprochen worden.
- Aus forstwirtschaftlicher Sicht hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach zum einen die Errichtung eines Wildschutzzaunes gefordert. Dieser Forderung wird nicht entsprochen; die Planfeststellungsbehörde teilt nämlich die Befürchtung, mit dem Ausbau werde sich ohne Wildschutzzaun die Zahl der Wildunfälle erhöhen, nicht. Zwar ist das von dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeführte Argument, dass sich der neue umgestaltete Waldrandstreifen als Äsungsfläche für Rehwild eigne und deshalb zu einem vermehrten Austritt des Rehwildes aus dem Hochwald führen werde, nicht von der Hand zu weisen. Eine Erhöhung der Wildunfallgefahr ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit diesem Effekt jedoch nicht verbunden, weil zum einen das äsende Wild auf dem Waldrandstreifen einige Zeit verweilen wird und es zum anderen von den Verkehrsteilnehmern besser als im Hochwald erkannt werden kann, so dass die Chancen, einem Wildunfall -

etwa durch vorsorgliches Herabsetzen der Fahrgeschwindigkeit - vorzubeugen, gegenüber der Bestandssituation, in der das Wild unvermittelt aus dem Hochwald auf die Fahrbahn treten kann, deutlich steigen dürften. Die potentielle Gefahrerhöhung durch vermehrten Wildaustritt wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch diese verbesserte Früherkennung zumindest kompensiert, wenn nicht sogar überkompensiert. Hinzu kommt, dass sich die Errichtung von Wildschutzzäunen an Straßen mit plangleichen Knoten und sonstigen Zufahrten fachlich nicht anbietet (vgl. die - hier freilich nur als Orientierungshilfe anwendbaren - Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen des Bundesministers für Verkehr, VkB1. 1985, H. 14, S. 453-456).

- Zum anderen fordert das Amt, die Anbindung der Forstwege an die Staatsstraße mit „Abstreifern“ auszustatten, d.h. auf 10-15 Metern zu asphaltieren und die Ausführungsplanung frühzeitig mit dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim, Dienststelle Neustadt, abzustimmen. Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen A.3.3.13 und A.3.1.2 entsprochen.

2.3.7.3 *Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes*

- Der Bayerische Bauernverband (BBV) präferiert zum Zwecke der Schonung privater waldwirtschaftlicher Flächen die Nullvariante unter Anordnung eines Tempolimits von 70 km/h. Aus den oben unter Ziffer 2.3.2.2 der Begründung ausgeführten Gründen scheidet die Nullvariante nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch als Alternative aus.
- Des Weiteren moniert der BBV die in der Ursprungsvariante vorgesehene Verlegung und Zusammenlegung von Grundstückszufahrten zu den forstwirtschaftlichen Flächen. Diesem Einwand wird durch die planfestgestellte Tekturplanung Rechnung getragen; alle Zufahrten bleiben erhalten.
- Der BBV fordert, während und nach Durchführung der Maßnahme die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen sicherzustellen. Insbesondere während der Bestellarbeiten im Frühjahr und Herbst oder während der Erntearbeiten im Sommer bzw. Herbst sei sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Flächen für die Bewirtschafter ohne Einschränkungen anfahrbar und erreichbar seien. Diesen Forderungen wurde weitestgehend durch schriftliche Zusagen der Vorhabensträgerin entsprochen. Soweit der Vorhabensträger einschränkend erklärt hat, dass während der Bauzeit kurzfristige Behinderungen von Wegeverbindungen bzw. erforderliche Umwege nicht gänzlich ausgeschlossen werden könnten, dass die Zufahrtsmöglichkeiten aber mit der örtlichen Bauaufsicht abgestimmt werden könnten, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine über die Zusage des Vorhabensträgers hinausgehende Schutzauflage geboten, weil kurzfristige, abgestimmte Behinderungen als zumutbar erscheinen.
- Die Forderung des BBV, die erforderlichen neu zu erstellenden Anschlüsse an Flur- und Waldwege mit mind. 3,50 Metern Fahrbahnbreite auszuführen, dürfte sich dadurch erledigt haben, dass mit der planfestgestellten Tekturplanung - einer weiteren Forderung des BBV entsprechend - alle bestehenden Zufahrten erhalten bleiben und keine neuen Anschlüsse hergestellt werden. Dessen ungeachtet ist aber darauf hinzuweisen, dass nach den unverändert geltenden Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 99) eine Breite von 3,0 Metern als ausreichend gilt.
- Auch die Forderung, bei Zuwegungen und Grundstückseinfahrten auf fahrzeugtaugliche Neigungswinkel für land- und forstwirtschaftliche Maschinen zu achten, dürfte sich auf Grund des Erhalts der bestehenden Zufahrten erledigt

haben. Außerdem hat der Vorhabensträger schriftlich zugesagt, die Forderung zu beachten.

- Ebenfalls schriftlich zugesagt hat der Vorhabensträger, bei notwendigen Eingrünungs- und Pflanzmaßnahmen die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände, vor allem zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, einzuhalten.
- Der BBV hat für den Fall, dass im Rahmen einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme Ablagerungen von Boden, Baumaterial oder das Abstellen von Baufahrzeugen auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig werden, gefordert, eine Beweissicherung durchzuführen und die entstandenen Flur- und Aufwuchsschäden nach den Schätzungsrichtlinien und Entschädigungssätzen des Bayerischen Bauernverbandes zu ersetzen.

Auch diesen Forderungen wurde durch schriftliche Zusagen des Vorhabens-trägers entsprochen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, vor Baubeginn auf seine Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes zu veranlassen und diese Dokumentation den betroffenen Grundstückseigentümern vor Baubeginn überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird nach der Zusage bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzugezogen und die jeweiligen Grundstückseigentümer zudem rechtzeitig zuvor unterrichtet, um ihnen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen. Nach Fertigstellung des Vorhabens werden nach der Zusage insbesondere auch die vorübergehend beanspruchten Flächen zusammen mit den betroffenen Landwirten begangen und evtl. verbliebene Schäden festgehalten, um sie im Rahmen der Bauabnahme gegenüber den bauausführenden Firmen geltend zu machen und anschließend sachgerecht beseitigen zu lassen.

Soweit der BBV in diesem Zusammenhang weiterhin fordert, die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig vorher einzubeziehen, hat der Vorhabensträger im Rahmen des Erörterungstermins zugesagt, die betroffenen Grundeigentümer ¼ Jahr vor Beginn der Bauarbeiten über den Zeitpunkt des Beginns zu unterrichten.

In diesem Zusammenhang wurde von einem Einwender bezüglich der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zudem auf das Problem möglicher Bodenverdichtungen hingewiesen, die durch das Befahren der Grundstücke mit Baufahrzeugen entstehen können. Diesem Problem wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass die Vorhabensträgerin die Zusage erteilt hat, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie befahren wurden, vor dem Wiederaufbringen des Oberbodens mechanisch zu lockern. Bei der Bemessung der Entschädigung für vorübergehende Inanspruchnahmen werde im Übrigen auch die Frage der Ertragseinbußen durch evtl. verbliebene Verdichtungen betrachtet. Dabei komme eine kapitalisierte Abfindung auf Grund einer ex ante - Schätzung in Betracht. Alternativ könne die Abfindung auch ex post auf Grundlage einer langjährigen Beobachtung der Ertragslage geleistet werden. Nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lassen sich verbliebende Verdichtungen im Rahmen der bereits zugesagten Beweissicherung feststellen.

- Der Forderung, berührte Dränanlagen unter Mitwirkung des Wasserwirtschaftsamtes funktionsfähig umzugestalten, wurde ebenfalls durch schriftliche Zusage entsprochen.
- Der BBV beantragt auch, der Vorhabensträgerin aufzuerlegen, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die

vorhandenen Grenzzeichen durchzuführen. Soweit Grenzsteine infolge der Baumaßnahmen beschädigt bzw. beseitigt würden, sei die Wiederherstellung auf Kosten der Vorhabensträgerin sicherzustellen.

Die Vorhabensträgerin hat diesbzgl. schriftlich zugesagt, dass die neuen Grundstücksflächen nach Baufertigstellung auf Kosten des Unternehmensträgers neu vermessen und abgemarkt werden. Daher ist eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen vor Baubeginn überflüssig, weil nach Baufertigstellung die notwendigen Grenzzeichen gesetzt werden.

- Für eine Aufnahme des vom Bayerischen Bauernverband sowie von verschiedenen Einwendern beantragten Verfahrensvorbehalts nach § 14 Abs. 5 WHG in diesen Beschluss ist kein Raum, da greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Wirkungen durch die unter A. 4.1 gestatteten Benutzungen nicht erkennbar sind; substantiierte Einwendungen wurden insoweit nicht erhoben. Auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat einen derartigen Verfahrensvorbehalt nicht gefordert. Im Übrigen kann die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 WHG und durch den Auflagenvorbehalt (A.4.2.3.8) ohnehin auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
- Der BBV beantragt schließlich, die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bis zur endgültigen Rechtskraft auszusetzen. Dieser Antrag ist – zumindest derzeit – unbegründet und deshalb abzuweisen. Das planfestgestellte Vorhaben ist nicht kraft Gesetzes sofort vollziehbar, die sofortige Vollziehbarkeit wurde auch nicht im Beschlusstenor angeordnet und die Vorhabensträgerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung bis zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht beantragt.

2.3.8 Wald

Für die Realisierung des Vorhabens müssen insgesamt etwa 9.020 m² Wald i. S. v. Art 2 Abs. 1 BayWaldG gerodet werden. Entgegen der von dem Bund Naturschutz vertretenen Auffassung ist die Waldfläche, die zur Waldrandumgestaltung vorgesehen ist, nicht der Rodungsfläche zuzuschlagen. Denn die umgestalteten Waldrandflächen bleiben auch nach der Umgestaltung Wald im Sinne des Waldgesetzes, eine Rodung, also eine Umwandlung der Flächen in eine andere Nutzungsart, geht mit der Waldrandumgestaltung nicht einher, weil eine gestufte Waldrandgestaltung mit Hecken etc. geschaffen werden wird. Diese Auffassung wurde von dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen des Erörterungstermins bestätigt.

Schutz- oder Bannwald (Art. 10, 11, BayWaldG) bzw. Naturwaldreservate (Art. 12a BayWaldG) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der östliche Teil der Baustrecke ca. ab Bau-km 0 + 800 liegt laut Waldfunktionsplan aber im Erholungswald der Stufe II (Art. 12 BayWaldG). Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG). Für diejenigen Abschnitte der Rodungsflächen, welchen der aktuell gültige Waldfunktionsplan keine besondere Bedeutung zumisst, ist die Erlaubnis hier gemäß Art. 9 Abs. 3 BayWaldG zu erteilen, weil sich aus Art. 9 Abs. 3 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nichts anderes ergibt. Im Erholungswald ist die Erlaubnis allerdings nur zu erteilen, wenn die Erholungsfunktion des Waldes durch die Rodung nicht geschmälert wird. Diese Voraussetzung liegt hier vor. Der durch die vorhandene Staatsstraße in seiner Erholungsfunktion bereits vorgeschädigte Erholungswaldbereich wird durch die Rodung nur ganz geringfügig verkleinert, so dass die Erholungsfunktion des Erholungswaldes insgesamt nicht spürbar tangiert wird.

Die für die geplanten Rodungsmaßnahmen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird deshalb mit diesem Beschluss erteilt (Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat gegen die festgestellte Rodung keine Einwendungen erhoben.

2.3.9 Fischerei

Der Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen – hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus fischereilicher Sicht keine Einwände bestehen.

Der Forderung, dass der Oberflächenwassereintrag so vorgereinigt wird, dass für die Fischerei keine Schädigungen zu befürchten sind, wird durch das geplante Entwässerungssystem entsprochen. Das Oberflächenwasser wird überwiegend über das Regenrückhaltebecken geführt und vorgereinigt, der Drosselabfluss wird über einen Leichtflüssigkeitsabscheider geführt, um sicherzustellen, dass kein verschmutztes Wasser den Vorflutern zugeleitet wird. Um auch durch den Notabschlag keine Leichtflüssigkeiten abzuführen, wird vor der Überlaufschwelle eine schwimmende Tauchwand installiert. Diese Maßnahmen sind in dem Erläuterungsbericht (Kapitel 4.12) beschrieben, planfestgestellt und damit für den Vorhabensträger verbindlich festgesetzt. Da das Oberflächenwasser der Staatsstraße im Bestand ohne Vorreinigung dem Vorflutgraben zum Pilsenbach zugeführt wird, ist von der Maßnahme sogar eine Verbesserung der fischereilichen Situation zu erwarten.

2.3.10 Denkmalschutz

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Im Planungsraum haben sich aber nördlich der Staatsstraße im Wald obertägig Strukturen erhalten, die vorerst als Reste von Fahrspuren des Mittelalters und der frühen Neuzeit interpretiert werden können. Es handelt sich um dämm- und rinnenartige Strukturen, die jedoch nicht parallel verlaufen, sondern sich teilweise auch überlagern. Diese Spuren können u. a. womöglich als Überreste der von den Nürnberger Burggrafen verwalteten ehemaligen Geleitstraße des späten Mittelalters von Nürnberg nach Frankfurt angesprochen werden. Ihre Fortsetzung ist anhand der ab dem Waldrand 500 m westnordwestlich des Lindener Wasserturms durchgehend bis zum Waldrand bei den Ipsheimer Weinbergen erhaltenen einstigen Fahrbahnen sichtbar. Die Geleitstraße ist markiert von einigen „Wegbegleitern“ („Totermannsäule“, Steinkreuze). Das Areal der im digitalen Geländemodell der Vermessungsverwaltung erkennbaren Wegefächer ist als Vermutungsfläche für ein Bodendenkmal (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG) eingetragen worden.

Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäler auswirken kann. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des Bodendenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 7 Abs. 4 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayDSchG).

Die Erlaubnis ist hier zu erteilen, weil die Versagungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der unter A.3.4 verfügten Schutzauflagen nicht erfüllt sind. Bei der Prüfung der genannten Versagungsvoraussetzung ist - bereits auf Tatbestands-ebene - eine Abwägung zwischen den für das Vorhaben und den für den Erhalt

des Bodendenkmals sprechenden denkmalpflegerischen Belangen vorzunehmen. Diese Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Belangen Vorrang gegenüber den denkmalpflegerischen Belangen mit der Folge einzuräumen ist, dass die Erlaubnis zu erteilen ist. Die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe (siehe oben Kapitel C.2.2) sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde so gewichtig, dass sie unter Berücksichtigung der unter A.3.4 verfügbaren Schutzauflagen die für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechenden Gründe deutlich überwiegen.

Zwar wird der Ausbau der Staatsstraße zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung der Bodendenkmäler führen, weil sie sowohl baubedingt (Anlage der Baustraße und Baustelleneinrichtung), als auch anlagebedingt (Abnehmen des Oberbodens, Anlage der Straßentrasse) beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigungen können erheblich sein und zur irreversiblen Zerstörung der Bodendenkmäler führen. Unter Berücksichtigung der unter A.3.4 verfügbaren Schutzauflagen überwiegen aber dennoch die für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechenden Gründe des Denkmalschutzes nicht.

Denn den archäologisch-landesgeschichtlichen Wert der hier in Rede stehenden Fahrspuren erblickt die Planfeststellungsbehörde im Schwerpunkt darin, dass sie Aufschluss über historische Handels- und Truppenbewegungen geben können, weniger aber in deren Erscheinungsbild oder deren künstlerischer Wirkung. Der Erhalt der von den Fahrspuren vermittelten historischen Information ist indessen insbesondere durch die Nebenbestimmung A.3.4.3 (mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmende und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführende Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde, Profilschnitt unter der Aufsicht eines Grabungstechnikers, Dokumentation) sichergestellt. Auf diese Weise kann das Bodendenkmal teilweise als Archivquelle ersetzt werden. Darüber hinaus ist durch die Schutzauflagen A.3.4.1 und A.3.4.2 sichergestellt, dass die Substanzeingriffe in die Fahrspuren auf das unabdingbare Minimum beschränkt werden.

Ein Verzicht auf die Baumaßnahme wäre indessen nur um den Preis der Inkaufnahme weiterer schwerer Verkehrsunfälle mit erheblichen Sach- und vor allem Personenschäden möglich, da die mangelhafte Streckencharakteristik der Staatsstraße im Bestand, wie oben ausgeführt, zumindest mitursächlich für die Zahl und Schwere der Verkehrsunfälle im betroffenen Streckenabschnitt ist. Da eine richtlinienkonforme Linienführung nicht ohne die teilweise Inanspruchnahme der in Rede stehenden Fahrspuren auskommt, ist die teilweise Zerstörung der Bodendenkmäler im Interesse des Schutzes insbesondere von Leben und Gesundheit unvermeidbar. Dieses Interesse wiegt stärker als das denkmalpflegerische Interesse, soweit es über die Sicherung der von den Fahrspuren vermittelten historischen Information hinausgeht.

Die Entscheidung über die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, ein gesonderter Ausspruch ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

2.3.11 Gemeindliche Belange

- Der Markt Markt Erlbach fordert für den Fall der Variante „Waldrandumbau“, den umzubauenden Streifen durch den Freistaat Bayern zu erwerben, da die bisherigen Eigentümer die Fläche wegen der Auflagen dann nicht mehr als Wald in vollem Umfang bewirtschaften können. Dieser Forderung wird entsprochen; sie ist in dem planfestgestellten Grunderwerbsplan umgesetzt.

- Der Markt fordert weiter, sicherzustellen, dass die als Waldweg zurück zu bauende alte Trasse der Staatsstraße nicht als LKW-Stellplatz genutzt werden kann. Auch dieser Forderung wird durch die planfestgestellte Planung Rechnung getragen. Zum einen wird die alte Staatsstraße auf eine Breite von nur drei Metern zurückgebaut. Zum anderen beinhaltet die Tektur einen Komplett-rückbau des Anschlusses der alten Staatsstraße an die neue Staatsstraße ca. bei km 0+620 bis zur ersten Zufahrt.
- Soweit der Markt (wie auch einige Private) fordert, die Waldflächen zwischen der alten und der neuen Staatsstraße („Waldinsel“) als unwirtschaftliche Restflächen zu behandeln, gilt, dass die Entscheidung der Frage, ob es sich um eine unwirtschaftliche Restfläche handele, die auf Wunsch des Grundeigentümers von dem Vorhabensträger zu übernehmen ist, dem Entschädigungsverfahren vorbehalten ist, das dem Planfeststellungsverfahren nachgeschaltet ist. Hinzuwiesen ist aber darauf, dass der forstfachliche Vertreter des Amtes für Landwirtschaft und Forsten im Rahmen des Erörterungstermins erklärt hat, es handele sich bei der genannten Insel aus forstfachlicher Sicht mit Sicherheit um eine unwirtschaftliche Restfläche, so dass mit einem Übernahmean-spruch im Entschädigungsverfahren gerechnet werden könne.
- Auch der Forderung des Marktes nach einer Beibehaltung aller bestehenden Grundstückszufahrten wird durch die planfestgestellte Tekturplanung entsprochen.
- Der sinngemäßen Forderung des Marktes nach Durchführung eines Erörterungstermins wurde ebenfalls Rechnung getragen.

2.3.12 Träger von Versorgungsleitungen (Spartenträger)

Von Seiten der im Verfahren beteiligten Spartenträger sind keine Einwendungen gegen die Planung erhoben worden. Den Auflagewünschen der Deutschen Telekom Technik GmbH wurde unter A.3.1.1 Rechnung getragen.

2.4 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind insbesondere dadurch betroffen, dass aus privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Die Entscheidung unter A. 6, die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie nicht in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabensträgers Berücksichtigung gefunden haben oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, stützt sich auf die in den einzelnen Abschnitten dieses Beschlusses bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich nicht hieraus bereits ergibt, dass und warum einzelnen Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen individuelle Betroffenenheiten im öffentlichen Interesse hinzunehmen sind.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens wie Grundverlust usw. das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Beschluss geregelt. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ist Ent-

schädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Auch das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche und die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Planfeststellungsbehörde muss grundsätzlich auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG, Urteile vom 27.03.1980, NJW 1981, 241, und vom 05.11.1997, UPR 1998, 149).

2.4.1 *Formblatteinwendungen „BBV“*

Von privater Seite wurden wiederholt Einwendungen unter Verwendung eines von dem Bayerischen Bauernverband herausgegebenen Formulars vorgetragen, die teilweise auch Gegenstand der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb insoweit auf die Ausführungen unter C. 2.3.7.3 verwiesen. Soweit in diesem Zusammenhang weitere Punkte mehrfach vorgebracht wurden, werden diese nachfolgend behandelt.

- Verschiedene Einwanderinnen und Einwander befürchten eine Behinderung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch ein vorhabensbedingtes Unterbrechen von Grundstückszufahrten zu von ihnen näher bezeichneten Grundstücken.

Diese Befürchtungen sind im Wesentlichen unbegründet. Wie bereits dargestellt wurde, bleibt die Erschließung der nach der Planung nicht dauerhaft beanspruchten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke insgesamt sichergestellt, auch während der Bauzeit. Der Vorhabensträger hat zudem auch - wie ebenfalls bereits ausgeführt - explizit zugesagt, die Zuwegungen zu den betroffenen Grundstücken sowohl während als auch nach Durchführung der Bauarbeiten weitestgehend zu gewährleisten. Während der Bauzeit sind zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit von Grundstückszufahrten sowie kurzfristige Behinderungen von Wegeverbindungen naturgemäß nicht vollkommen zu vermeiden. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, die entstehenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Für eine Unzumutbarkeit der durch die Bautätigkeiten dennoch resultierenden Einschränkungen ist - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die voraussichtliche Zeitdauer der insoweit eintretenden Behinderungen - auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nichts ersichtlich; diese temporär entstehenden Erschwernisse sind von den Betroffenen im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange in Kauf zu nehmen. Eine ersatzlose Entziehung von zur Grundstückserschließung notwendigen Zufahrten ist mit dem planfestgestellten Vorhaben nicht verbunden.

- Der verschiedentlich vorgetragene Forderung, eine Beweissicherung und Schadensbehebung an bestehenden Straßen und Wegen zu Lasten des Vorhabensträgers durchzuführen, wurde durch die schriftliche Zusage des Vorhabensträgers, eine fotografische Dokumentation der betroffenen Verkehrswege zu erstellen und nachweislich durch die Baumaßnahme entstandene Schäden dem zuständigen Baulastträger zu ersetzen, Rechnung getragen.

- Bezüglich der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen wird gefordert, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme nicht durch die bauausführenden Firmen erfolgt, sondern durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung.

Der Vorhabensträger beabsichtigt, die Rekultivierungsarbeiten durch beauftragte Firmen durchführen zu lassen, hat aber deren Überwachung zugesagt. Außerdem hat er zugesagt, die Entschädigungen nach den Richtsätzen des Bayerischen Bauernverbandes direkt an betroffene Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer auszuzahlen. Den Forderungen wird damit weitgehend entsprochen. Unberührt bleibt, dass der Vorhabensträger in Bezug auf die vorübergehend beanspruchten Flächen für ein Verschulden der von ihr beauftragten bauausführenden Unternehmen im Rahmen der Haftung für Erfüllungsgehilfen einzustehen hat.

- Bzgl. der nach den Planunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen wird die Durchführung einer Beweissicherung beantragt, d. h. Erfassung des jetzigen Zustandes, auf Kosten des Baulastträgers.

Hierzu hat der Vorhabensträger zunächst schriftlich zugesagt, vor Baubeginn auf seine Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in Form einer fotografischen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes zu veranlassen und nachweislich durch die Baumaßnahme entstandene Schäden dem betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zu ersetzen. Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Vorhabensträger zudem zugesagt, die betroffenen Flächen mit den Grundeigentümern und, auf deren Wunsch, auch mit der Landwirtschaftsverwaltung und / oder dem Bauernverband zu begehen und deren Zustand vor und nach der Maßnahme nicht nur fotografisch, sondern auch textlich zu dokumentieren. Außerdem hat der Vorhabensträger in diesem Zusammenhang zugesagt, die Grundeigentümerinnen und -eigentümer ¼ Jahr vor Beginn der Bauarbeiten über den Zeitpunkt des Beginns zu unterrichten.

- Dem Antrag, den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern bzw. den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen eine Haftungsfreistellung zu gewähren, kann nicht entsprochen werden. Eine solche Freistellung würde zu einer weitreichenden verursacher- und verschuldensunabhängigen "Garantiehaftung" des Vorhabensträgers führen, für welche keine Rechtsgrundlage erkennbar ist. Der Vorhabensträger würde auch für Altlasten haften, die nicht ursächlich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Durch die zugesagte Beweissicherung (s.o.) sind die Grundstücksbetroffenen ausreichend geschützt.
- Mehrere Einwanderinnen und Einwander befürchten durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Kontext genannten Grundstücke durch Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage.

Anhaltspunkte dafür, dass durch die festgestellte Planung die Grundstücksentwässerung bei den von den Einwendern genannten Grundstücken beeinträchtigt werden könnte, sind nicht erkennbar; auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat diesbzgl. keine fachlichen Bedenken geäußert. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, von der Bauausführung berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten und - soweit notwendig - die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen.

- Verschiedentlich werden vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von im Einzelnen genannten Grundstücke durch eine Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen befürchtet.

Diese Einwendungen sind zurückzuweisen. Eine Absenkung bzw. Anhebung des Grundwasserspiegels ist im Rahmen der festgestellten Planung nicht vorgesehen. Für die Planfeststellungsbehörde sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich hier infolge des Vorhabens dauerhafte Änderungen an den Grundwasserverhältnissen ergeben könnten, die erhebliche Auswirkungen auf die angeführten Grundstücke haben können. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat ebenso keine dahin gehenden fachlichen Bedenken geäußert.

- Einzelne Einwenderinnen und Einwender machen vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von im Einzelnen benannten Grundstücken durch Hangwasser geltend.

Diese Einwendungen werden ebenso als unbegründet zurückgewiesen. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Entlang der Dammfüße der plangegenständlichen Streckenabschnitte sind durchgängig Entwässerungsmulden vorgesehen, die das von Böschungsf lächen abfließende Wasser auffangen und ableiten und damit einen Wasserzutritt auf angrenzende Grundstücke verhindern.

- Es wird gefordert, bestehende Wässergräben, in die Oberflächenwasser eingeleitet werden soll, so auszubauen, dass das Wasser schadlos abfließen kann.

Dieser Forderung wird durch das planfestgestellte Entwässerungskonzept, das von dem Wasserwirtschaftsamt geprüft wurde, Rechnung getragen.

2.4.2 Gleichförmige Einwendungen

Eine Reihe von Einwenderinnen und Einwendern haben einen vervielfältigten gleichlautenden Text auf zwei Unterschriftslisten unterzeichnet (gleichförmige Einwendungen), mit dem folgende Einwendungen erhoben werden:

- Die Einwenderinnen und Einwender bezweifeln das Erfordernis des Bauabschnittes 1 (BA 1). Der Bauabschnitt folge weitgehend dem bisherigen Straßenverlauf, es liege hier kein Unfallschwerpunkt vor und es seien keine besonderen Probleme zu erkennen.

Diese Einwendungen sind unbegründet. Der BA 1 ist wie der Bauabschnitt 2 (BA 2) Bestandteil der Unfallhäufungslinie UH 21. In beiden Bauabschnitten ist die Streckencharakteristik der Staatsstraße 2252 nicht regelkonform. Wenngleich die Unterschiede zwischen Bestand und Planung nicht so augenfällig ausfallen wie im BA 2, werden auch im BA 1 Unstetigkeiten in der Streckenführung beseitigt, die der Verkehrssicherheit dienen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C.2.2 und C.2.3.2 Bezug genommen.

- Die Einwenderinnen und Einwender bezweifeln auch das Erfordernis des Bauabschnittes 2 (BA 2). Es sei bei angepasster Fahrweise problemlos möglich, den in Rede stehenden Straßenabschnitt im Bestand unfallfrei zu durchfahren. Die festgestellten Unfälle seien auf leichtsinniges bzw. kriminelles Verhalten einzelner Verkehrsteilnehmer zurückzuführen. Durch Überholverbot und Geschwindigkeitsbegrenzung könne dem Unfallschwerpunkt ohne Baumaßnahme wirkungsvoll begegnet werden.

Diese Einwendungen sind ebenfalls unbegründet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter C.2.2 und C.2.3.2 Bezug genommen.

- Die Einwenderinnen und Einwender halten die geplante Linksabbiegespur in die GVS nach Mettelaarach für überflüssig. Wer aus Richtung Linden komme, werde bereits in der Ortslage Linden in Richtung Mettelaarach abbiegen, statt einen Umweg über die GVS zu wählen. Im Falle einer Verwirklichung der im Ausbauplan vorgesehenen Ortsumgehung von Linden werde der Weg von Linden nach Mettelaarach zusätzlich verkürzt.

Auch diese Einwendung ist unbegründet. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen, RAL - Ausgabe 2012 - sind bei Straßen mit der Verkehrsbedeutung der St 2252 an Einmündungen und Kreuzungen generell Linksabbiegespuren anzuordnen. Damit kann nicht nur der Knotenpunkt besser erkannt und begriffen, sondern es kann auch die Verkehrssicherheit erhöht werden, da sich abbiegende Fahrzeuge ohne die Gefahr des Auffahrens im Schutz der Abbiegespur aufstellen können. Auch teilt die Planfeststellungsbehörde die von den Einwenderinnen und Einwendern sinngemäß vertretene Auffassung, das Linksabbiegen in die GVS sei verkehrlich überflüssig (und könne deshalb wohl verkehrsrechtlich untersagt werden), nicht. Zwar trifft es zu, dass bereits in Linden in Richtung Mettelaarach abgelenkt werden kann. Diese Verbindung zwischen Linden und Mettelaarach (Kreisstraße NEA 47 Linden – Klausaurach – Mettelaarach) ist in der Ortslage von Linden allerdings durch Gebäude und Einfriedungen so eng und kurvenreich, dass ein Befahren mit LKWs schwierig ist. Ein Ausweichen auf die in Rede stehende GVS liegt jedenfalls für größere Fahrzeuge nahe. Zudem hat eine von dem Vorhabensträger durchgeführte Knotenpunktzählung vom 11.06.2015 aufgezeigt, dass ein Linksabbiegeverkehr von der St 2252 in die GVS nach Mettelaarach in der Größenordnung von immerhin DTV 25 Fz/24h, SV 4 Fz/24h stattfindet. Ob und wann eine Ortsumgehung von Linden gebaut werden wird und welchen Einfluss diese auf das Erfordernis der Linksabbiegespur in die GVS haben könnte, ist derzeit nicht absehbar und kann nicht zur Grundlage der vorliegenden Entscheidung gemacht werden. Hinzu kommt, dass die Linksabbiegespur sowohl hinsichtlich des mit ihr verbundenen Flächenverbrauches (370 m²), als auch hinsichtlich der mit ihr verursachten Kosten (ca. 3% der Bausumme) nur geringfügig ins Gewicht fällt.

- Die Einwenderinnen und Einwender fordern die Bekanntgabe der Kosten der Baumaßnahme. Sie halten es sinngemäß für geboten, die Höhe der Kosten in der von der Planfeststellungsbehörde durchzuführenden Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Dem Wunsch nach Bekanntgabe der Kosten ist der Vorhabensträger im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme zu den Einwendungen nachgekommen (Grundwerb: 0,051 Mio €, Baukosten: 1,155 Mio €). Im Übrigen gilt, dass die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Vorhabenskosten unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Wegfalls der Planrechtfertigung wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses lediglich zu beurteilen hat, ob dem geplanten Bauvorhaben unüberwindbare finanzielle Schranken entgegenstehen. Die exakte Höhe der Kosten sind deshalb für die Planfeststellung nicht entscheidungserheblich und werden nicht geprüft, die Finanzierung des Vorhabens unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (vgl. BVerwG, NVwZ 2000, 555). Nur wenn feststünde, dass das Vorhaben nicht finanziert werden kann, würde die Planrechtfertigung entfallen. Davon kann vorliegend jedoch schon deshalb keine Rede sein, weil die haushaltsrechtliche Prüfung und Genehmigung des inmitten stehenden Vorhabens bereits vor Beantragung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt ist.

2.4.3 *Weitere mehrfach vorgetragene Einwendungen*

- Eine Reihe von Einwenderinnen und Einwendern befürchten, dass durch die Straßenbaumaßnahmen Folgeschäden insbesondere durch Beschädigung von Baumwurzeln entstehen könnten, die auf längere Sicht zum Absterben einiger Bäume und dadurch zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer führen könnten.

Diese Befürchtung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht von der Hand zu weisen; allerdings sind keine geeigneten Schutzmaßnahmen erkennbar, durch welche möglichen Beschädigungen von Baumwurzeln wirksam vorgebeugt werden könnte. Die eventuell entstehenden Schäden sind aber von dem Forstsachverständigen zu bewerten und vom Vorhabensträger zu entschädigen, wobei der Vorhabensträger in Aussicht gestellt hat, straßenbaubedingte Windwurfschäden für einen Zeitraum von 10 Jahren zu entschädigen. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

- Weiterhin wird von einer Reihe von Einwenderinnen und Einwendern bezüglich der dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen gefordert, die Grundstückswerte unter Berücksichtigung des bestehenden Aufwuchses angemessen zu entschädigen.

Auch diesbezüglich gilt, dass Art und Höhe der Entschädigung den Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten sind.

2.4.4 *Einzeleinwendungen*

Die Einzeleinwendungen von privater Seite wurden bereits an anderer Stelle dieses Beschlusses inhaltlich bearbeitet. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden sie im Folgenden deshalb nicht nochmals behandelt; es wird auf die vorangehenden Abschnitte dieses Beschlusses Bezug genommen.

2.5 **Gesamtergebnis der Abwägung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Umwelt und Privateigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen ist der Vorrang einzuräumen; die Herbeiführung der positiven Vorhabenswirkungen - insbesondere die wesentliche Erhöhung der Verkehrssicherheit - ist für das öffentliche Wohl dringend geboten. Diese Belange überwiegen im Rahmen der Abwägung unter Gesamtbetrachtung aller einzustellenden Belange die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen erscheint die Planungsentscheidung zugunsten des Vorhabens ausgewogen, die entscheidungserheblichen Konflikte sind gelöst. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die konkrete Ausgestaltung der Planung im Zusammenwirken mit den in diesem Beschluss verfügbaren Nebenbestimmungen soweit wie möglich verringert. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind nicht so gewichtig, als dass sie den davon Betroffenen sowie der Allgemeinheit nicht zuzumuten wären. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, Optimierungsgebote sind beachtet.

Die vorstellbaren Varianten drängen sich nicht als eindeutig vorzugswürdige Alternativen auf.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Einziehung, Umstufung und Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

E. Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes wird beim Markt Markt Erbach zwei Wochen zur Einsicht ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den unter A. 2 aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

Ansbach, den 31.05.2016

W o l f
Regierungsdirektor